

**2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen
durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)
(Abfallgebührensatzung) vom 08.12.2022**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 08.12.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2023 beschlossen:

I.

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 08.12.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Schließgebühr wird für die Abholung von Abfall- und Papierbehältern von verschlossenen oder gesicherten Behälterstandplätzen erhoben. Die Grundgebühr Schließdienst umfasst den mit der Schlüsselverwaltung verbundenen erhöhten Aufwand je Schlüsselsatz. Die Objektgebühr Schließdienst umfasst den Aufwand der Schließstätigkeit, welche für die Abholung von Abfall- und Papierbehältern von verschlossenen oder gesicherten Behälterstandplätzen erfolgt.“

2. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für den Transportservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird je angefangener Leistungseinheit erhoben. Dabei umfasst eine Leistungseinheit 15 Minuten vor Ort. Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt 30 Minuten. Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung wird je Anfahrt des Grundstücks erhoben.“

3. § 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr Schließdienst wird je Schlüsselsatz erhoben. Die Objektgebühr Schließdienst wird je verschlossenem oder gesichertem Behälterstandplatz erhoben.“

4. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für den Transportservice vom Abholort bis zur nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeuges im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt:

<i>Transportweg einfache Entfernung</i>	<i>Gebühr für den Transportservice je angefangene Leistungseinheit (15 Minuten)</i>
<i>bis einschl. 50 m Entfernung</i>	<i>30,00 €</i>
<i>über 50 m bis max. 100 m Entfernung</i>	<i>45,00 €</i>

Die maximal mögliche Inanspruchnahme des Transportservice beträgt 30 Minuten.

Die Gebühr für den Eilservice im Rahmen der Sperrmüllentsorgung beträgt 120,00 € je Anfahrt.“

5. § 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr Schließdienst beträgt 72,00 €/Jahr je Schlüsselsatz. Die Objektgebühr Schließdienst beträgt 60 €/Jahr je verschlossenem oder gesichertem Behälterstandplatz.“

6. § 4 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„Für Abfallbehälter (Restabfallbehälter und Papierbehälter), für die nach § 17 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung der Holservice für den Transport von ihrem Standplatz bis zum Fahrbahnrand und zurück in Anspruch genommen wird, werden zusätzlich folgende Gebühren für den Holservice erhoben:

Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von	Transportweg einfache Entfernung vom Standplatz zum Fahrbahnrand	Gebühr für den Holservice je Transport
80 l bis 240 l	bis einschließlich 15 m	2,00 €
80 l bis 240 l	über 15 m bis einschließlich 50 m	4,45 €
1.100 l	bis einschließlich 15 m	kostenfrei
1.100 l	über 15 m bis einschließlich 50 m	6,85 €“

7. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern sind diese Gesamtschuldner im Sinne des Abs. 10.“

8. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung

„Die Behältermietgebühr gemäß § 3 Abs. 4 und die Schließgebühren gemäß § 3 Abs. 8 entstehen als Jahresgebühr zu Beginn eines Kalenderjahres. Werden Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres bereitgestellt oder wieder abgezogen, entsteht die Gebührenschuld für die Behältermietgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Bereitstellung folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Abfallbehälter abgezogen werden. Wird der Schlüsselsatz für den verschlossenen oder gesicherten Behälterstandplatz während des Kalenderjahres übergeben oder werden verschlossene oder gesicherte Behälterstandplätze unterjährig in eine bestehende Schließvereinbarung aufgenommen oder ausgeschlossen, entstehen die Schließgebühren mit Beginn des

Kalendermonats, der auf den Beginn der Abholung der Abfallbehälter von den verschlossenen oder gesicherten Behälterstandplätzen folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Leistung eingestellt wird.“

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ludwigsfelde, 12. Dezember 2024

gez.

Riesner
Verbandsvorsteher

Die Versammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 12.12.2024 die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – beschlossen.

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 13. Dezember 2024

gez.

Riesner
Verbandsvorsteher